



# FCL Ausstellungs-Reglement

Version 2026.1.4.

## 1. Gültigkeit

Diese Version tritt ab 15.01.2026 in Kraft.

Alle früheren Versionen verlieren ab diesem Datum ihre Gültigkeit.

## 2. Vorbemerkungen

Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen verschiedenen Sprachfassungen ist immer die deutsche Version dieses Ausstellungsreglements verbindlich und maßgeblich.

Alle Bezeichnungen von Personen (z. B. Aussteller, Richter, Helfer) sind geschlechtsneutral zu verstehen – sie gelten gleichermaßen für männlich, weiblich und andere.

Wörter im Singular schließen automatisch auch den Plural ein und umgekehrt (z. B. „der Hund“ meint auch mehrere Hunde, „die Aussteller“ schließt auch eine einzelne Person ein).

Die Abkürzung FCL bedeutet Fédération Cynologique Luxembourgeoise.

Die Abkürzung FCI bedeutet Fédération Cynologique Internationale.

Die Abkürzung CACL bedeutet Certificat d’Aptitude au Championnat du Luxembourg.

Die Abkürzung R-CACL bedeutet Reserve-Certificat d’Aptitude au Championnat du Luxembourg.

Die Abkürzung CACL-J bedeutet Certificat d’Aptitude au Championnat du Luxembourg Jeune.

Die Abkürzung R-CACL-J bedeutet Reserve Certificat d’Aptitude au Championnat du Luxembourg Jeune.

Die Abkürzung CACL-V bedeutet Certificat d’Aptitude au Championnat du Luxembourg Vétéran.

Die Abkürzung R-CACL-V bedeutet Reserve Certificat d’Aptitude au Championnat du Luxembourg Vétéran.

Die Abkürzung CACIB bedeutet Certificat d’Aptitude au Championnat International de Beauté.

Die Abkürzung R-CACIB bedeutet Reserve-Certificat d’Aptitude au Championnat International de Beauté.

Die Abkürzung CCC bedeutet Centrale du Chien de Chasse.

Die Abkürzung CCAC bedeutet Centrale du Chien d’Agrément et de Compagnie.

Die Abkürzung CLSCU bedeutet Centrale Luxembourgeoise du Sport pour Chiens d’Utilité.





### 3. Zugelassene Hunde und besondere Regelungen für luxemburgische Ausstellungen

Zur Ausstellung sind alle Hunderassen zugelassen, die von der FCI offiziell anerkannt sind.

Die FCL kann bestimmte Rassen als nationale luxemburgische Rassen festlegen. Für diese Rassen darf bei bestimmten Ausstellungen das CACL vergeben werden.

Diese nationalen Rassen werden jährlich am Ende der Richterliste jeder entsprechenden Ausstellung bekanntgegeben und sind nach ihrer Zugehörigkeit zu den 10 FCI-Rassengruppen sortiert aufgelistet.

Nur Vereine, die Mitglied der CCC, CCAC oder CLSCU sind und eine Ausstellung mit CACL-Vergabe organisieren, dürfen diese besondere Regelung nutzen.

Hunde dieser nationalen Rassen nehmen nicht am offiziellen Best in Show (BIS) teil.

### 4. Pflicht-Dokumente am Ausstellungstag

Jeder Aussteller muss am Eingang und auf Verlangen vorlegen:

- eine Kopie der Ahnentafel (Pedigree) des Hundes,
- sowie für jeden Hund den europäischen Heimtierausweis (wenn der Hund in einem EU-Land registriert ist) oder die internationale Impfbescheinigung (wenn der Hund außerhalb der EU registriert ist).

Beide Dokumente müssen die Identität des Hundes und eine gültige Tollwutimpfung nachweisen.

### 5. Verbindliche Regeln

Durch das Melden erklärt jeder Aussteller automatisch:

- dass er alle Bestimmungen dieses Ausstellungsreglements vollständig akzeptiert,
- dass er die internationalen Regeln der FCI einhält,
- dass er persönlich die luxemburgischen Tierschutzgesetze beachtet,
- dass er die FCI-Charta „Manifeste du Centenaire de la Fédération Cynologique Internationale – Pour le bien-être des chiens“ genau befolgt. Diese Charta ist fester Bestandteil dieses Reglements und liegt als Anlage bei.





## 6. Verbot von amputierten Hunden

Auf allen Ausstellungen, die von der FCL selbst oder von Vereinen organisiert werden, die einer der drei Zentralen CCC, CCAC oder CLSCU angehören, dürfen keine Hunde mit künstlich gekürzten Ohren oder gekürzter Rute (durch Kupieren oder andere Eingriffe) gemeldet oder vorgeführt werden.

Ausnahme: Hunde, die von Geburt an ohne Rute oder mit Stummelschwanz (anur) geboren sind. Dieser natürliche Zustand muss nachgewiesen werden durch:

- den Eintrag in der Ahnentafel/Pedigree oder
- einen DNA-Test, der von der FCL nur anerkannt wird, wenn ein zugelassener Tierarzt die Probe entnommen hat und diese persönlich zur Auswertung an ein zertifiziertes Laboratorium verschickt hat. Ohne diesen Nachweis ist die Anmeldung ungültig.

## 7. Sicherheit und Wohl des Hundes

Jeder Aussteller ist persönlich dafür verantwortlich, dass sein Hund während der gesamten Ausstellung sicher und artgerecht untergebracht ist.

### 7.1. Wichtige Pflichten der Aussteller:

Es ist streng verboten, einen Hund im Auto oder einem anderen Fahrzeug auf dem Messegelände oder in der näheren Umgebung zurückzulassen – auch nicht „nur kurz“ oder bei geöffnetem Fenster. Dies gilt auch für Wohnmobile oder Wohnwagen.

Der Transport zum und vom Veranstaltungsort muss immer unter optimalen Bedingungen und nach den geltenden luxemburgischen Tierschutzvorschriften erfolgen.

### 7.2. Verbotene Praktiken auf dem gesamten Ausstellungsgelände

Das ausgiebige „Zurechtmachen“ des Hundes über normales Kämmen und Bürsten hinaus (z. B. mit Sprays, Puder, Kreide, Fixierhilfen usw.) ist nicht erlaubt.

Die Benutzung von sogenannten Galgen (Aufhängungen, an denen der Hund am Halsband hochgezogen wird) ist verboten.

Wer gegen diese Regeln verstößt, wird sofort von der laufenden Ausstellung ausgeschlossen.





### 7.3. Double-Handling

Das Anlocken oder Aufmerksam-Machen des Hundes von außerhalb des Rings („Double-Handling“) ist untersagt. Der Ringrichter kann den betreffenden Hund sofort aus dem Ring nehmen und disqualifizieren, wenn dadurch die Beurteilung gestört oder beeinträchtigt wird. Die verantwortliche Person kann ebenfalls von der laufenden Ausstellung ausgeschlossen werden.

## 8. Anmeldung und Daten der Hunde

### 8.1. Grundsätzliches

Jeder gemeldete Hund muss dem angemeldeten Aussteller gehören. Der Hund darf von einer anderen Person (Handler) vorgeführt werden. In diesem Fall müssen Name und Vorname des Handlers bereits bei der Anmeldung eingetragen werden.

### 8.2. Alter und Klasseneinteilung

Am Ausstellungstag muss der Hund das angegebene Alter tatsächlich erreicht haben, sonst wird der betreffende Hund automatisch in die passende Klasse umgestuft.

### 8.3. Pflicht-Nachweise für Gebrauchshundeklasse

Es muss eine Kopie eines internationalen Arbeitszertifikats beigelegt werden, das vom offiziellen Hundeverband des Wohnsitzlandes des Besitzers ausgestellt wurde. Der Nachweis muss spätestens zum Anmeldeschluss vorliegen.

### 8.4. Pflicht-Nachweise für Champion Klasse

Zulässig sind:

- Internationaler Schönheitschampion der FCI
- Nationale Champion-Titel von FCI-Mitgliedsverbänden
- Bestätigungsbrief des nationalen Verbandes
- Britische, amerikanische, kanadische und australische Champion-Titel werden anerkannt, wenn der Hund bei der Titelverleihung mindestens 15 Monate alt war.

Der Nachweis (Kopie der Champion-Urkunde oder eines Bestätigungsbriefes des nationalen Verbandes) muss der FCL spätestens zum offiziellen Meldeschluss vorliegen.

Fehlt dieser Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

Nicht zulässig sind:

- Titel, die an einem einzigen Tag verliehen werden (z. B. Weltsieger, Europasiieger, Bundessieger usw.), berechtigen nicht zur Champion-Klasse.

### 8.5. Anmeldefristen

Anmeldungen werden bis zu dem veröffentlichten Datum angenommen.

Der Veranstalter der Ausstellung kann die Frist früher schließen oder verlängern.





### 8.6. Ablehnung der Anmeldung

Der Veranstalter der Ausstellung darf jede Anmeldung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

In diesem Fall wird die Meldegebühr vollständig zurückerstattet.

### 8.7. Ausschluss von Hund und Aussteller

Der Hund wird nicht gerichtet oder sofort ausgeschlossen, wenn

- sein Fellzustand oder seine Farbe nicht dem offiziellen FCI-Rassestandard entspricht,
- er absichtlich in einer falschen (z. B. zu hohen) Klasse gemeldet wurde

Der Veranstalter der Ausstellung darf Hund und Aussteller ausschließen, wenn:

- falsche Angaben gemacht wurden, die den Richter täuschen könnten,
- Richter oder Personal beleidigt werden,
- die Bewertungen öffentlich schlechtmacht werden,
- durch Kommentare oder Verhalten der Ausstellung oder den Richtern geschadet wird.

Bei einem solchen Ausschluss gibt es keine Rückerstattung der Meldegebühr.

## 9. Bewertung der Hunde

### 9.1. Richter

- Die Richter entscheiden völlig unabhängig und allein nach ihrem fachlichen Wissen.
- Die Urteile der Richter sind endgültig und können nicht angefochten werden.
- Bei Unklarheit gilt ausschließlich die schriftliche Richterbewertung, sofern eine schriftliche Richterbewertung erstellt wurde.

### 9.2. Vergebene Formwertnoten

In Jugend-, Zwischen-, Offene, Champion-, Gebrauchshunde- und Veteranenklasse:  
Vorzüglich – Sehr gut – Gut – Genügend – Disqualifiziert – Ohne Bewertung

In Puppy- und Minor-Puppy-Klasse:

Vielversprechend – Versprechend – Wenig versprechend – Disqualifiziert – Ohne Bewertung





## 10. Anwartschaften und Reserven

### 10.1. Vergabe von Anwartschaften auf den Titel Champion de Beauté de Luxembourg

Die CACL werden an Rüden und Hündinnen vergeben, die in folgenden Klassen die Formwertnote „Vorzüglich, 1. Platz“ erhalten haben:

- Zwischenklasse
- Gebrauchshundeklasse
- Offene Klasse
- Champion Klasse

Die CACL haben eine unbegrenzte Gültigkeitsdauer.

### 10.2. Reserve-CACL

Das Reserve-CACL, wird an Hunde vergeben, die die Formwertnote „Vorzüglich“ mit dem 2. Platz in den Zwischenklassen, Offenen Klassen, Gebrauchshundeklassen, Champion Klassen erhalten haben.

Ein Reserve-CACL kann nur auf Antrag des Eigentümers des Hundes, der das Reserve-CACL erhalten hat, in ein volles CACL umgewandelt werden, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Das vergebene CACL wurde aus irgendeinem Grund annulliert.
- b) Das CACL wurde einem Hund verliehen, der am Ausstellungstag bereits alle Bedingungen für den Titel Champion de Luxembourg de Beauté erfüllt hatte.

Die Reserve-CACL haben eine unbegrenzte Gültigkeitsdauer.

### 10.3. Vergabe von Anwartschaften (CACL-J) auf den Titel Champion de Beauté de Luxembourg Jeune

Am Ausstellungstag kann der Richter ein CACL-Jeune (CACL-J) an den Rüden und die Hündin vergeben, die in der Jugendklasse die Formwertnote „Vorzüglich, 1. Platz“ erhalten haben.

Bei bestimmten Rassen, die nach Fellvarietäten oder Farben unterteilt sind, können diese Titel jeweils für jede Varietät getrennt vergeben werden.

Der Richter ist nicht verpflichtet, dieses CACL-Jeune (CACL-J) zu vergeben.  
Das CACL-Jeune hat eine unbegrenzte Gültigkeitsdauer.





#### 10.4. Reserve-CACL-Jeune (R-CACL-J)

Das Reserve-CACL-Jeune wird an Hunde vergeben, die die Formwertnote „Vorzüglich“ mit dem 2. Platz in der Jugendklasse erhalten haben.

Ein Reserve-CACL-Jeune kann nur auf Antrag des Eigentümers des Hundes, der das R-CACL-Jeune erhalten hat, in ein volles CACL-Jeune umgewandelt werden, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Das vergebene CACL-Jeune wurde aus irgendeinem Grund annulliert.
- b) Das CACL-Jeune wurde einem Hund verliehen, der am Ausstellungstag bereits alle Bedingungen für den Titel Champion de Luxembourg de Beauté Jeune erfüllt hatte.

Der Richter ist nicht verpflichtet, dieses Reserve-CACL-Jeune zu vergeben.  
Das Reserve-CACL-Jeune hat eine unbegrenzte Gültigkeitsdauer.

#### 10.5. Vergabe von Anwartschaften (CACL-V) auf den Titel Champion de Beauté de Luxembourg Vétérán

Am Ausstellungstag kann der Richter ein CACL-Vétérán (CACL-V) an den Rüden und die Hündin vergeben, die in der Veteranenklasse die Formwertnote „Vorzüglich, 1. Platz“ erhalten haben.

Bei bestimmten Rassen, die nach Fellvarietäten oder Farben unterteilt sind, können diese Titel jeweils für jede Varietät getrennt vergeben werden.

Der Richter ist nicht verpflichtet, dieses CACL-Vétérán zu vergeben.  
Das CACL-Vétérán hat eine unbegrenzte Gültigkeitsdauer.

#### 10.6. Reserve-CACL-Vétérán (R-CACL-V)

Das Reserve-CACL-Vétérán wird an Hunde vergeben, die die Formwertnote „Vorzüglich“ mit dem 2. Platz in der Veteranenklasse erhalten haben.

Ein Reserve-CACL-Vétérán kann nur auf Antrag des Eigentümers des Hundes, der das Reserve-CACL-Vétérán erhalten hat, in ein volles CACL-Vétérán umgewandelt werden, sofern eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Das vergebene CACL-Vétérán wurde aus irgendeinem Grund annulliert.
- b) Das CACL-Vétérán wurde einem Hund verliehen, der am Ausstellungstag bereits alle Bedingungen für den Titel Champion de Luxembourg de Beauté Vétérán erfüllt hatte.

Der Richter ist nicht verpflichtet, dieses Reserve-CACL-Vétérán zu vergeben.  
Das Reserve-CACL-Vétérán hat eine unbegrenzte Gültigkeitsdauer.

#### 10.7. FCI-CACIB & FCI-CIB-J & FCI-CIB-V

Die FCI-Anwartschaften und Titeln werden nach den Regeln des FCI-Ausstellungs-Reglements vergeben.





## 11. Spezielle Regeln Dog Shows Kirchberg

### 11.1. Anmeldung

Anmeldungen werden bis zu dem veröffentlichten Datum angenommen.  
Der Veranstalter der Dog Shows kann die Frist früher schließen (bei Erreichen der Höchstmeldezahl) oder die Frist verlängern.

Online-Anmeldungen übernehmen automatisch die auf der benutzten Plattform gespeicherten Daten des Ausstellers und Hundes unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

Eine Voranmeldung ohne vollständige Daten ist nicht möglich.

Der Hundebesitzer ist verantwortlich für die Richtigkeit der eingegebenen Daten auf der genutzten Plattform.

Sollte durch falsche Daten Unkosten entstehen, so sind diese vom Hundebesitzer zu tragen.

Bei jeder Anmeldung muss zusätzlich das Kennzeichen und das Land des Fahrzeugs angegeben werden, mit dem die Hunde zur Ausstellung gebracht werden.

### 11.2. Bestätigung und Einlass

Nach der Anmeldung erhält jeder Aussteller eine Anmeldebestätigung und die Startnummer-Bescheinigung des Hundes (per Onlineplattform oder per E-Mail).

Die Startnummer-Bescheinigung muss am Eingang vorgezeigt werden und gilt als Eintrittskarte.

Die Bestätigung ist streng persönlich – Missbrauch (z. B. Weitergeben) führt zum sofortigen Ausschluss von den laufenden Ausstellungen.

### 11.3. Meldegebühren

Die Meldegebühren sind in der auf der Online-Plattform angegebenen Höhe zu bezahlen.  
Die Zahlung erfolgt über die dort vorgesehenen Zahlungswege.

Sobald die Anmeldung registriert ist, ist die Meldegebühr fällig – auch wenn der Hund später gar nicht kommt (Krankheit, Unfall, Läufigkeit o. Ä.).

Eine rechtzeitig stornierte Anmeldung (vor Meldeschluss) wird zurückerstattet abzüglich der Bearbeitungsgebühr.

Nach dem Meldeschluss wird der Betrag der Anmeldung nicht mehr zurückerstattet.

### 11.4. Bei Absage der Ausstellung aus höherer Gewalt

(z. B. Unwetter, Pandemie, behördliche Anordnung)

Die FCL erstattet einen Teil der bereits gezahlten Meldegebühren zurück. Von der Rückerstattung werden die bis dahin entstandenen Organisationskosten abgezogen.





### **11.5. Bei Verschiebung der Ausstellung aus höherer Gewalt**

Die Anmeldungen und die bereits gezahlten Gebühren bleiben automatisch für den Ersatztermin gültig – es sei denn, der Aussteller teilt schriftlich mit, dass er nicht teilnehmen möchte. In diesem Fall kann er eine Teilerstattung wie bei einer Absage der Ausstellung beantragen, abzüglich der bereits entstandenen Kosten.

Wer eine (Teil-)Rückerstattung erhalten hat, kann später weder den einbehaltenen Betrag zurückfordern noch eine Ermäßigung bei der nächsten Anmeldung verlangen.

### **11.6. Zugang der Hunde**

- Am Ausstellungstag müssen die Hunde vor Beginn der Bewertungen in der Halle sein.
- Die Reihenfolge der Rassen wird außerhalb des Ringes veröffentlicht und angesagt.
- Die Aussteller müssen pünktlich am Ring sein.
- Wird die Katalog-Nummer des Hundes aufgerufen und der Aussteller und Hund sind nicht da, gilt der Hund als abwesend.
- Es wird nicht gewartet und die Bewertungen werden nicht wiederholt.
- Wird ein Zeitplan vorgegeben, so können die Bewertungen nicht früher beginnen, wenn nicht alle zu bewertenden Hunde anwesend sind.

### **11.7. Der Einlass wird sofort verweigert bei:**

- fehlender oder abgelaufener Tollwut-Impfung
- sichtbar kranken oder ansteckungsverdächtigen Hunden
- tauben oder blinden Hunden
- säugenden Hündinnen oder Hündinnen mit Welpen
- aggressiven oder beißenden Hunden ohne passenden Maulkorb

Die Ausstellungstierärzte entscheiden endgültig. Gegen diese Entscheidung gibt es keinen Einspruch. Die Meldegebühr wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet.

### **11.8. Unterbringung und Betreuung der Hunde**

- Auf dem gesamten Ausstellungsgelände und beim Spaziergehen sind Hunde stets an der Leine zu führen (mit Halsband oder Geschirr).
- Hundekot ist sofort zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- Der Veranstalter der Dog Shows übernimmt keine Verantwortung für die Fütterung oder Versorgung der Hunde.

Die FCL sorgt ihrerseits für zusätzliche Sicherheit auf den Dog Shows, indem Kontrollgänge in den Hallen durchführt werden, und Aufsichtspersonal auf den Parkplätzen eingesetzt wird.

### **11.9. Haftung und Ordnung**

- Der Veranstalter der Dog Shows haftet nicht für Schäden, die er nicht selbst verschuldet hat.
- Jeder Hundebesitzer haftet uneingeschränkt für alle Schäden, die er selbst oder sein Hund verursacht hat (nach luxemburgischem Zivil- und Strafrecht).
- Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- Aussteller müssen die Katalognummer ihres Hundes bis zum Verlassen des Geländes gut sichtbar tragen und werden gebeten, die Anmeldebestätigung stets bei sich zu haben.





### 11.10. Richter

Der Veranstalter der Dog Shows darf jederzeit die Richterliste oder die Zuordnung der Rassen zu den Richtern ändern, falls es erforderlich ist.

### 11.11. Bewertung der Hunde

- Die Richter entscheiden völlig unabhängig und allein nach ihrem fachlichen Wissen. Ihre Urteile sind endgültig und können nicht angefochten werden.

- Bei Unklarheit gilt ausschließlich die schriftliche Richterbewertung, sofern eine schriftliche Richterbewertung erstellt wurde.

Falls dieser Bericht dem Veranstalter der Dog Show nicht vorliegt, wird dieser den Richter kontaktieren.

- Hunde, die beim Beginn ihrer Klasse nicht im Ring sind, können später nicht mehr gerichtet werden. In Ausnahmefällen und nur in Absprache mit dem Richter kann noch eine Formwertnote vergeben werden.

### 11.12. Preise und Prämien

Alle Pokale, Rosetten, Sachpreise usw. müssen am selben Tag am Ausgabestand der Preise abgeholt werden. Ein späterer Versand ist nicht möglich.

Preise werden nicht mehrfach vergeben, es wird immer nur die höchste Auszeichnung vergeben (keine Häufung).

## 12. Titelvergabe der FCL

### 12.1. Champion de Beauté de Luxembourg

Der Titel „Champion de Beauté de Luxembourg“ (L. Ch.) wird von der Fédération Cynologique Luxembourgeoise (FCL) auf Antrag des Eigentümers an den Hund verliehen, der:

- a) zwei CACL unter zwei verschiedenen Richtern erhalten hat, wobei mindestens eines auf einer internationalen Ausstellung der FCL oder auf einer nationalen Ausstellung der FCL, der CCAC, der CCC oder der CLSCU vergeben wurde; das zweite CACL kann auf einer Rassehundausstellung eines angeschlossenen Rasseklubs der CCAC, der CCC oder der CLSCU verliehen werden.
- b) drei CACL unter mindestens zwei verschiedenen Richtern auf einer von der FCL anerkannten Rassehundausstellungen eines angeschlossenen Rasseklubs der CCAC, der CCC oder der CLSCU erhalten hat.
- c) das CACL in der Champion-Klasse erhalten hat auf einer internationalen Ausstellung der FCL oder einer nationalen Ausstellung der FCL, der CCAC, der CCC oder der CLSCU.
- d) zwei CACL in der Champion-Klasse erhalten hat auf einer von der FCL anerkannten Rassehundausstellung eines angeschlossenen Rasseklubs der CCAC, der CCC oder der CLSCU.





### 12.2. Champion de Beauté de Luxembourg Jeune

Der Titel „Champion de Beauté de Luxembourg Jeune“ wird von der Fédération Cynologique Luxembourgeoise (FCL) auf Antrag des Eigentümers an den Hund verliehen, der:

- a) Ein CACL-Jeune auf einer internationalen Ausstellung der FCL oder auf einer nationalen Ausstellung der FCL, der CCAC, der CCC oder der CLSCU vergeben wurde.
- b) Ein CACL-Jeune auf einer von der FCL anerkannten Rassehundausstellungen eines angeschlossenen Rasseklubs der CCAC, der CCC, oder CLSCU erhalten hat.

### 12.3. Champion de Beauté de Luxembourg Vétéran

Der Titel „Champion de Beauté de Luxembourg Vétéran“ wird von der Fédération Cynologique Luxembourgeoise (FCL) auf Antrag des Eigentümers an den Hund verliehen, der:

- a) ein CACL-Vétéran auf einer internationalen Ausstellung der FCL oder auf einer nationalen Ausstellung der FCL, der CCAC, der CCC oder der CLSCU vergeben wurde.
- b) Ein CACL-Vétéran auf einer von der FCL anerkannten Rassehundausstellungen eines angeschlossenen Rasseklubs der CCAC, der CCC oder CLSCU erhalten hat.

### 12.4. Auswahl der Anwartschaften

Die zuerst erworbenen Anwartschaften werden immer für die Titelvergabe berücksichtigt. Es ist nicht möglich, frei zu wählen, welche Anwartschaft zur Titelerteilung verwendet wird.

### 12.5. Aberkennung / Annullierung von Titeln

Die Fédération Cynologique Luxembourgeoise (FCL) ist berechtigt, bereits verliehene Titel rückwirkend für ungültig zu erklären (Annullierung) bzw. abzuerkennen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die den Titel als rechtswidrig oder unwürdig erscheinen lassen, insbesondere wenn

- der Titel ganz oder teilweise durch arglistige Täuschung, Betrug, Fälschung von Dokumenten, Manipulation von Untersuchungsergebnissen, Ahnentafeln, DNA-Proben oder sonstigen Nachweisen erlangt wurde,
- gegen zwingende ethische oder züchterische Grundsätze der FCI und/oder FCL schwerwiegend verstoßen wurde,
- im Zusammenhang mit der Erlangung oder Verteidigung des Titels Straftaten begangen wurden oder nachweislich Verbindungen zu kriminellen Aktivitäten bestehen.

Die Aberkennung des Titels des Hundes kann auch dann erfolgen, wenn das Verhalten des Besitzers des Hundes die sportliche Integrität oder das Ansehen der FCL, FCI, CCAC, CCC oder der CLSCU erheblich schädigt.

Vor einer Entscheidung ist der Betroffene schriftlich anzuhören. Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand der Fédération Cynologique Luxembourgeoise (FCL). Die Entscheidung ist unanfechtbar und schließt den ordentlichen Rechtsweg aus, soweit gesetzlich zulässig.



## 13. Gebühren

Die Gebühren sind der aktuellen Gebührenliste der Fédération Cynologique Luxembourgeoise (FCL) zu entnehmen.

## 14. Sonstiges

Jeder Verstoß gegen dieses Reglement oder gegen die Regeln der öffentlichen Ordnung, führt sofort zum Ausschluss von der laufenden Ausstellung. Ein Ausschluss von künftigen Ausstellungen kann zusätzlich auf Beschluss des Vorstands der FCL verhängt werden.

Für alle Fälle, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, gelten die luxemburgischen Gesetze und Verordnungen, sowie die Regeln und Vorschriften der FCI.





**FÉDÉRATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE (FCI)**  
**Manifest zum 100-jährigen Bestehen – Zum Wohl der Hunde**  
 November 2011

### **Kernbotschaft**

Anlässlich ihres 100-jährigen Bestehens bekräftigt die FCI ihre weltweite Mission: Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens aller Hunde sowie Förderung einer guten Beziehung zwischen Hund und Mensch.

Die FCI arbeitet dafür über ihre 86 Mitglieds- und Vertragsverbände (ein Verband pro Land).

### **Grundsätze des Wohlergehens**

Gesundheit · Wesen · Verhalten sind die drei Säulen des Hundewohls. Deshalb fördert die FCI nur Aktivitäten und Sportarten, die dem Hund nützen.

### **Gesetzlicher Auftrag der FCI (Auszug aus den Statuten)**

- Förderung der Zucht und Nutzung von Rassehunden, die funktionell gesund sind, dem Rassestandard entsprechen und ihre rassetypischen Aufgaben erfüllen können.
- Weltweite Förderung von Kynologie und Hundewohl durch Ethik, Wissenschaft und freien Wissensaustausch.
- Das Wohl des Hundes hat immer Vorrang – vor wirtschaftlichen Interessen, Modetrends oder persönlichen Vorlieben.

### **Wichtige Regeln und Pflichten**

<b>Bereich</b>	<b>Regel</b>
Zuchtbuch-Eintrag	Mitgliedsverbände dürfen Hunde mit schweren Erbfehlern oder solchen, die gegen die Statuten verstoßen, ablehnen.
Ahnentafeln	Welpen aus nicht standardkonformen Elterntieren erhalten keine FCI-Ahnentafel.
Zuchtziel	Nur funktionell und erbgesunde, wesensfeste Hunde dürfen gezüchtet werden.
Übertreibungen	Extreme Merkmale, die die Gesundheit oder Bewegungsfreiheit beeinträchtigen, sind zu vermeiden.
Disqualifizierende Fehler	Hunde mit solchen Fehlern dürfen nicht in die Zucht gehen.
Erbliche Krankheiten	Mitglieder müssen bekannte Erbkrankheiten (z. B. HD, PRA) erfassen, bekämpfen und der FCI melden.
Zuchtordnung	Jedes Mitgliedsland muss eine eigene, diesem Manifest entsprechende Zuchtordnung haben.
Kommerzielle Vermehrer	„Puppy-Farmer“ und gewerbliche Händler dürfen nicht unter FCI-Patronat züchten.
Welpenverkauf	Welpen dürfen grundsätzlich nur an Endkunden verkauft werden; die Export-Ahnentafel lautet auf den Käufer.





## Aufgabe der Ausstellungsrichter

- Die besten, gesündesten und rassetypischsten Hunde auswählen → sie bilden die Zuchtbasis.
- Aggressives oder ängstliches Verhalten führt zur Disqualifikation.
- Extreme Merkmale, die Gesundheit oder Verhalten gefährden, werden deutlich abgewertet.
- Das Wohl des Hundes hat auf Ausstellungen immer Vorrang.

## Rechtsgrundlagen (alles verbindlich)

- FCI-Statuten
- FCI-Geschäftsordnung
- Internationales Zuchtreglement
- FCI Show Judges Code of Commitment to the Welfare of Pure Bred Dogs
- FCI-Ausstellungsreglement
- FCI-Richterreglement
- FCI International Breeding Strategies (2010)

Dieses Manifest und die genannten Regeln gelten weltweit für alle FCI-Mitglieder und Vertragsländer.

**Das Wohl des Hundes steht über allem.**

F. Denayer Ehemaliger Präsident der Société Royale Saint-Hubert

